

Satzung

des am 02.11.1927 gegründeten

Turn- und Sportvereins Weddingstedt e.V.



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Geschäftsjahr

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Aktive Mitgliedschaft
- § 7 Passive Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Sonstige aus der Mitgliedschaft resultierende Rechte und Pflichten

Dritter Abschnitt: Organe des Vereins

- § 11 Organe
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Erweiterter Vorstand
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Protokollführung

Vierter Abschnitt: Innere Gliederung des Vereins

- § 17 Abteilungen
- § 18 Vereinsübergreifender Übungs- und Spielbetrieb
- § 19 Jugendgemeinschaft

Fünfter Abschnitt: Vereinsauflösung und Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
- § 21 Geschlechtliche Gleichstellung
- § 22 Tag der Errichtung der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- (1) Der am 02.11.1927 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Weddingstedt e.V.“ (kurz: TSV Weddingstedt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Weddingstedt.
- (3) Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports sowie kultureller Betätigungen. Bei der Verfolgung seines Zweckes wagt der Verein politische und konfessionelle Neutralität.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training und regelmäßige Übungen, durch spielmannliches Musizieren, durch Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen zweckdienlichen Ausrüstungsgegenständen sowie durch Unterhaltung von Sportanlagen und Übungsstätten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll Mitglied der für seine einzelnen Abteilungen zuständigen überörtlichen Verbände sein. Über die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

§ 6 Aktive Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme an jedwedem durch den Verein oder seine Abteilungen organisierten Übungsbetrieb. Allein aktiven Mitgliedern ist es erlaubt, für den Verein oder eine seiner Abteilungen am Punktspielbetrieb oder an sportlichen bzw. musikalischen Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen bedarf der schriftlichen Einwilligung mindestens einer zur rechtlichen Vertretung befugten Person. § 110 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Über die Annahme des Antrages auf Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand erworben. Der Antragsteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 S. 1 BGB. Die Mitgliedschaft wird unbefristet erworben.
- (5) Lehnt der geschäftsführende Vorstand den Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ab, so hat er den Antragsteller hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Einer Begründung bedarf die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes nicht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet erneut und abschließend.

(6) Die aktive Mitgliedschaft endet

1. durch Erwerb der passiven Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft; ferner
2. mit dem Tod des Mitglieds;
3. durch Austritt;
4. durch Ausschluss aus dem Verein;
5. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären. Er entfaltet Rechtswirksamkeit erst mit dem Beginn des auf den Zugang der Austrittserklärung folgenden Quartals.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss setzt voraus, daß dem Mitglied nach der Überzeugung des geschäftsführenden Vorstandes ein erheblicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder eine sonstige persönliche Verfehlung zur Last fällt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Anhörung ist entbehrlich, wenn das betroffene Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufgefordert wird, die Frist jedoch ungenutzt verstreicht. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgemäß Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß. Wird der Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand oder im Falle der form- und fristgemäßen Berufung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so tritt er zum 01. des auf den Beschlusstag folgenden Monats in Kraft.

(9) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Quartalsbeiträgen oder mit sonstigen Umlagen im Verzug ist und den geschuldeten Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes vollständig entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung entfaltet ab dem 01. des auf den Streichungsbeschuß folgenden Monats rechtliche Wirksamkeit.

(10) Aktive Mitglieder erwerben mit dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Sonstige Ansprüche gegen den Verein, insbesondere solche schadensersatzrechtlicher und bereicherungsrechtlicher Natur, sind nach Erlöschen der Mitgliedschaft binnen sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief an den 1. oder den 2. Vorsitzenden schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist ist die Durchsetzung etwaiger gegen den Verein bestehender Ansprüche ausgeschlossen.

§ 7 Passive Mitgliedschaft

(1) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, das Übungsangebot des Vereins oder einer seiner Abteilungen in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme an Punktspielbetrieben oder an sportlichen bzw. musikalischen Wettkampferveranstaltungen für den Verein oder für eine seiner Abteilungen ist passiven Mitgliedern untersagt.

(2) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, jeder nicht rechtsfähige Vereine und jedwede Gesamthandgemeinschaft werden.

(3) Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Satzung finden auf die passive Mitgliedschaft entsprechende Anwendung.

(4) Die passive Mitgliedschaft endet

1. durch Erwerb der aktiven Mitgliedschaft oder der Ehrenmitgliedschaft; ferner
2. mit dem Tod des Mitglieds;
3. durch Austritt;
4. durch Ausschluss aus dem Verein;
5. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(5) Dem Tod einer natürlichen Person steht das Erlöschen einer juristischen Person, die Auflösung eines nichtrechtsfähigen Vereins sowie die Aufhebung einer Gesamthandgemeinschaft gleich. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 6 Abs. 7 bis Abs. 10 dieser Satzung auf die passive Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die sich aus § 6 Abs. 1 dieser Satzung zugunsten der aktiven Mitglieder ergebenden Rechte stehen auch den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann ausschließlich natürlichen Personen zuerkannt werden, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes verliehen. Sie tritt mit ihrer Annahme durch das Mitglied in Kraft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds;
 2. durch Austritt;
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Vorschriften des § 6 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10 dieser Satzung finden auf die Ehrenmitgliedschaft entsprechende Anwendung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsbefreiung der Ehrenmitglieder wirkt erstmalig mit Beginn des 01. des ersten Monats des auf das Inkrafttreten der Ehrenmitgliedschaft folgenden Quartals.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge und jeweils am 01. des ersten Monats eines jeden Quartals im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Erwerbs der Mitgliedschaft. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Quartals erworben, ist der Mitgliedsbeitrag für entsprechendes Quartal anteilig im Voraus zu entrichten. Vollzieht sich innerhalb eines Quartals ein Wechsel von der aktiven zur passiven oder von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft, so tritt eine hiermit verbundene Beitragsänderung am 01. des ersten Monats des auf den Wechsel folgenden Quartals in Kraft.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zur Festlegung der Beitragsmodalitäten eine gesonderte Beitragsordnung erlassen.
- (4) Scheidet ein aktives Mitglied oder ein passives Mitglied durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein aus, so bleibt es zur Entrichtung des gesamten Quartalsbeitrages auch dann verpflichtet, wenn der Ausschluss oder die Streichung bereits vor Quartalsende rechtliche Wirksamkeit entfaltet.

§ 10 Sonstige aus der Mitgliedschaft resultierende Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft begründet ein Treueverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verein. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und bei Überschreitung der durch diese Satzung begründeten Altersgrenze Stimmrecht. Wird ein Mitglied in ein Amt gewählt oder zur Amtsausübung benannt, hat es das ihm übertragene Amt sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Den Mitgliedern steht ein Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtung unter Vorbehalt deren Verfügbarkeit zu. Über die Verfügbarkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind zu vereinsförderndem Verhalten und zum pfleglichen Umgang mit den Vereinseinrichtungen verpflichtet. Etwaige Schäden, die ein Mitglied an den Vereinseinrichtungen verursacht, hat es zu ersetzen.

Dritter Abschnitt: Organe des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung sowie
4. die Kassenprüfer.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Jugendwart,
5. dem ersten Beisitzer,
6. dem zweiten Beisitzer und
7. dem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird mit der Annahme durch den vorgeschlagenen Kandidaten wirksam. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Jugendwartes sowie des ersten Beisitzers ist in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des zweiten Beisitzers in Jahren mit geraden Jahreszahlen durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; allein zur Bekleidung des Amtes des Jugendwartes ist die Vollendung des 16. Lebensjahres genügend. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einem der in § 6 Abs. 6 Nr. 2-5 dieser Satzung aufgeführten Gründe während der Amtsperiode aus dem Verein aus, soll der geschäftsführende Vorstand zeitnah ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter diesen der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird ein Mitglied des Vorstandes durch eine zur Abstimmung vorgelegte Frage in eigener Sache betroffen, darf es an entsprechender Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder im Falle des Verbotes seiner Abstimmungsbeteiligung aufgrund persönlicher Betroffenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, so oft es die Vereinsinteressen erfordern, mindestens jedoch einmal innerhalb zweier Kalendermonate.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein jeweils allein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zu Leistungen im Wert von mindestens 200 Euro verpflichten, sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Verein für die Dauer mindestens eines Jahres gegenüber einem anderen Rechtssubjekt verpflichtet wird, bedürfen sowohl der erste Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Wird ein in Abs. 6 S. 3 dieser Vorschrift beschriebener Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes geschlossen, so wirkt er mangels Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden weder für noch gegen den Verein.

(7) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können allein Mitglieder des erweiterten Vorstandes Untervollmachten zur Vertretung des Vereins übertragen. Die Vollmachtserteilung entfaltet nur dann Wirksamkeit für und gegen den Verein, wenn sie durch Ausstellung einer Urkunde im Sinne des § 172 Abs. 1 BGB erfolgt und wenn der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmachturkunde dem Geschäftspartner bei dem Abschluss des Rechtsgeschäftes vorlegt. Zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes im Sinne des Abs. 6 S. 3 dieser Vorschrift bedarf der Untervollmächtigte neben einer Vollmachturkunde des schriftlichen Einverständnisses mindestens zweier anderer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, welches er der Gegenseite nachzuweisen hat. Ein ohne die zusätzliche Vorlage des schriftlichen Einverständnisses geschlossenes Rechtsgeschäft entfaltet keine rechtlichen Wirkungen für oder gegen den Verein.

§ 13 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 13 Abs. 1 dieser Satzung,
2. dem Ehrenvorsitzenden (soweit existent) und
2. den Fachwarten.

(2) Zum Ehrenvorsitzenden kann jede Person gewählt werden, die mindestens für eine Amtszeit den ersten Vorsitz des Vereins innehatte. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Annahme durch den Gewählten. Die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenvorsitzenden ist ausgeschlossen, solange das Amt des Ehrenvorsitzenden noch durch eine andere Person bekleidet wird. Der Ehrenvorsitz endet mit dem Rücktritt des Gewählten oder aufgrund eines in § 6 Abs. 6 Nr. 2-4 dieser Satzung aufgeführten Umstandes. Der Ehrenvorsitzende ist zugleich Ehrenmitglied im Sinne des § 9 dieser Satzung.

(3) Fachwarte sind die Leiter der innerhalb des Vereins gegründeten Abteilungen, der Pressewart und der Rechtswart. Der Pressewart und der Rechtswart werden durch den geschäftsführenden Vorstand, die übrigen Fachwarte durch die jeweils zuständigen Abteilungen benannt. Sämtliche Fachwarte bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wirksamkeit der Benennung setzt eine Zustimmung des Kandidaten voraus. Die Fachwarte müssen im Zeitpunkt ihrer Benennung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kein Fachwart darf zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Die Amtszeit der Fachwarte beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Amtsbekleidung ist möglich.

(4) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Der erweiterte Vorstand gewährt den Informationsfluss zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen. Er trägt Anliegen der Abteilungen an den geschäftsführenden Vorstand heran und im Bedarfsfall für deren Behandlung durch die Mitgliederversammlung Sorge.

(5) Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung durch den ersten Vorsitzenden alle drei Kalendermonate, im Bedarfsfall häufiger, zusammen.

(6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder, unter diesen der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird ein Mitglied des erweiterten Vorstandes durch eine zur Abstimmung vorgelegte Frage in eigener Sache betroffen, darf es an entsprechender Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder im Falle des Verbotes seiner Abstimmungsbeteiligung aufgrund persönlicher Betroffenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der erweiterte Vorstand kann sich eine eigene Ordnung geben. Diese bedarf zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand festgestellt wird oder wenn

2. mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden durch Aushang der Einladung und der vom geschäftsführenden Vorstand vorgesehenen Tagesordnung im Vereinskasten am Vereinslokal Speck, Dorfstraße 3, 25795 Weddingstedt, einzuberufen. Sieht die Tagesordnung den Beschluss über Satzungsänderungen vor, so sind die Änderungsvorschläge dem Aushang beizufügen. Ist ein Aushang der Änderungsvorschläge aus Platzgründen nicht möglich, so sind diese zur Einsichtnahme im Vereinslokal Speck, Dorfstraße 3, 25795 Weddingstedt, auszulegen. Zwischen dem Tag des Aushanges der Einladung und dem Tag der Durchführung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 21 Kalendertage liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
4. Bestätigung der Fachwarte,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
7. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand,
8. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand,
9. Wahl und Ernennung der Ehrenmitglieder,

10. Wahl und Ernennung des Ehrenvorsitzenden,

11. Wahl der Kassenprüfer,

12. Genehmigung der durch den erweiterten Vorstand erlassenen Ordnungen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Leiters wird durch den Schriftführer, in dessen Abwesenheit durch den Rechtswart geleitet.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn dies vor der Durchführung der offenen Wahl ausdrücklich von einem Mitglied verlangt wird.

(6) Stimmberechtigt innerhalb der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Alle Mitglieder sind berechtigt, sich im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung mit Anträgen an diese zu wenden. Anträge sind unter Angabe des Antragsstellers schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Um der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt zu werden, muss ein Antrag spätestens sieben Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung einem zuständigen Empfänger zugegangen sein. Verspätet gestellte Anträge werden in die Tagesordnung der nachfolgenden Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Kassenprüfer können allein natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen die Vereinsmitgliedschaft zukommt. Kassenprüfer kann nicht sein, wer Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes oder eines durch den geschäftsführenden Vorstand eingesetzten Ausschusses ist.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die inhaltliche und rechnerische Überprüfung der Haushaltsführung des Vereins sowie die Berichterstattung der Mitgliederversammlung hierüber.

(3) Es werden jeweils zwei Kassenprüfer gemeinschaftlich tätig. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Dabei wird das eine Amt des Kassenprüfers in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, das andere in Jahren mit geraden Jahreszahlen neu besetzt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig. Eine Person kann erneut zum Kassenprüfer gewählt werden, wenn seit ihrer letzten Amtsausübung mindestens drei Haushaltsjahre vergangen sind.

(4) Die Wahl zum Kassenprüfer bedarf einer Annahme durch den Gewählten.

(5) Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Kassenprüfers während seiner Amtszeit, so bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Endet das Amt des Kassenprüfers innerhalb seines ersten Amtsjahres, so wird sein unmittelbarer Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung für lediglich ein Jahr statt für zwei Jahre gewählt. Endet die Mitgliedschaft beider Kassenprüfer innerhalb eines Haushaltsjahres, so ernennt der geschäftsführende Vorstand ein die Voraussetzungen des Abs. 1 dieser Vorschrift erfüllendes Mitglied bis zur nächsten Vorstandssitzung zum alleinigen Kassenprüfer. Die Ernennung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ernannten.

§ 16 Protokollführung

Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zuständig zur Anfertigung der Niederschrift ist der Schriftführer. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird die Niederschrift durch den ersten Beisitzer, im Falle dessen Abwesenheit durch den zweiten Beisitzer angefertigt. Den Niederschriften müssen zumindest der Ort, die Zeit, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen, der Name des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, der Inhalt durchgeführter Erörterungen, Abstimmungsergebnisse, der Name des Protokollführers und im Falle der Sitzung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes die Namen der sonstigen anwesenden Personen zu entnehmen sein.

§ 17 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können gesonderte Abteilungen gegründet werden. Über die Notwendigkeit der Abteilungsgründung und der Abteilungsauflösung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Abteilungen wählen je einen Abteilungsleiter. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Soweit es die Abteilungen für erforderlich halten, können sie selbständig weitere Ämter innerhalb der Abteilung einrichten. Auch im Falle der Einrichtung zusätzlicher Ämter ist jedoch allein der Abteilungsleiter als Fachwart Mitglied des erweiterten Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters kann zwar ein anderes Abteilungsmitglied an der Sitzung des erweiterten Vorstandes teilnehmen. Dort kommt ihm indes lediglich ein Mitspracherecht, nicht jedoch das Stimmrecht zu.
- (3) Jede Abteilung hat die in der Satzung und den Ordnungen des Vereins enthaltenen Vorgaben zu beachten. Abteilungen sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Abteilungen können Abteilungsversammlungen durchführen, wenn es die Interessen der Abteilungen erfordern. Der geschäftsführende Vorstand ist schriftlich zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Die Abteilungsleiter tragen Sorge dafür, daß die Einladung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens vierzehn Tage vor der Durchführung der Abteilungsversammlung zugegangen ist. Über die Abteilungsversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die inhaltlich den Anforderungen des § 16 Satz 4 dieser Satzung genügen und die dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich vorzulegen sind.
- (5) Die Abteilungen sind finanziell unselbständig.

§ 18 Vereinsübergreifender Übungs- und Spielbetrieb

- (1) Abteilungen des Vereins (Eigenabteilungen) können sich mit fachgleichen bzw. fachnahen Abteilungen eines anderen Vereins oder mehrerer anderer Vereine (Fremdabteilungen) zur Ermöglichung eines vereinsübergreifenden Übungs- und Spielbetriebes zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Über die Vornahme eines Zusammenschlusses entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Voraussetzung für den Zusammenschluss ist eine rechtswirksame vertragliche Einigung zwischen den beteiligten Vereinen. Selbige muss zumindest Regelungen betreffend die Leitung der Spielgemeinschaft; betreffend die finanzielle Ausstattung der Spielgemeinschaft durch die an ihr beteiligten Eigen- und Fremdabteilungen bzw. durch die hinter den zusammengeschlossenen Abteilungen stehenden Vereine sowie betreffend den Gründungstag, die voraussichtliche Dauer des Bestehens sowie die Möglichkeiten einer Aufhebung der Spielgemeinschaft enthalten. Soweit der Spielgemeinschaft eine finanzielle Eigenständigkeit zuerkannt wird, ist sowohl dem geschäftsführenden Vorstand als auch den Kassenprüfern des TSV Weddingstedt ein uneingeschränktes Kassenprüfungsrecht einzuräumen. Des Weiteren ist zwingend vertraglich zu gewährleisten, daß dem TSV Weddingstedt ein mindestens paritätisches Mitsprache- und Stimmrecht bei der Leitung der Spielgemeinschaft zukommt.

§ 19 Jugendgemeinschaft

- (1) Die Jugendgemeinschaft besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Sie wird durch den Jugendwart innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Das Amt des Jugendwartes kann durch eine Person bekleidet werden, die das 20. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt auf Vorschlag der Jugendgemeinschaft durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand soll eine Jugendordnung zur näheren Ausgestaltung der Jugendarbeit des Vereins erlassen. Die Jugendordnung muss sich an den Leitlinien und Zwecken des Vereins orientieren.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins muss auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Weddingstedt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Geschlechtliche Gleichstellung

Soweit die Regelungen dieser Satzung allein männliche Personen in Bezug nehmen, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Anwendung finden sämtliche Regelungen selbstverständlich auch auf Personen weiblichen Geschlechts.

§ 22 Tag der Errichtung der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. April 2003 beschlossen.

Lutz Müller
1. Vorsitzender